

Neufassung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 24. März 2022

Aufgrund des § 73 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102) wird nach der Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 23. März 2022 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 24. März 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierenden an der Hochschule Flensburg.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Wahl zum Studierendenparlament sind auch für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar
 1. für das Studierendenparlament ist jede immatrikulierte Studierende und jeder immatrikulierte Studierende der Hochschule Flensburg,
 2. für die Fachschaftsvertretungen sind die Mitglieder der betreffenden Fachschaft.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Wahlberechtigten wählen in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ihre vertretungsberechtigten Personen unmittelbar in das Studierendenparlament und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in die Fachschaftsvertretungen. Briefwahl ist zuzulassen.
- (2) Für jede Vertretung im Studierendenparlament und in den Fachschaftsvertretungen ist eine Ersatzvertretung zu wählen, die an ihre Stelle tritt. Das Nähere regelt § 28 Absatz 1-3 dieser Satzung.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann einen Listenvorschlag, der die Vorschlagende oder den Vorschlagenden selbst und andere Wahlberechtigte als Vertreterin oder Vertreter (Bewerberin oder Bewerber) und Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter (Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber) für das Studierendenparlament enthalten kann, mittels amtlicher Formulare einreichen. Der Wahlvorschlag braucht nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber mit Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber zu enthalten.
- (4) Jede wahlberechtigte Person kann einen Bewerbervorschlag, der die Vorschlagende oder den Vorschlagenden selbst oder andere Wahlberechtigte als Vertreterin oder Vertreter (Bewerberin

oder Bewerber) und Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter (Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber) für die Fachschaftsvertretungen enthalten kann, mittels amtlicher Formulare einreichen. Der Wahlvorschlag darf nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber mit Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber enthalten.

- (5) Das Studierendenparlament wird mit Listen gewählt, auf denen die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge aufgezählt sind, wie sie im Wahlvorschlag angegeben werden. Die Liste macht kenntlich, wer Bewerberin oder Bewerber oder wer Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber ist. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Studierendenparlament eine Stimme.
- (6) Die Fachschaftsvertretungen werden mit Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern gewählt. Es ist kenntlich zu machen wer Vertreterin oder Vertreter (Bewerberin oder Bewerber) und Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter (Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber) ist. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zur Fachschaftsvertretung bis zu sechs Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht vorgesehen.
- (7) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze für das Studierendenparlament werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren ermittelt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (8) Die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter (Bewerberinnen oder Bewerber) und Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter (Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber) werden nach der Höchstzahl der Stimmen ermittelt.
- (9) Enthält eine Liste weniger Bewerberpaare als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Die nicht als Vertreterinnen oder Vertreter oder Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter gewählten Bewerberpaare werden in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf der Liste als Ersatzmitglieder festgestellt (siehe § 23).

§ 4 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsvertretungen beträgt regulär ein Jahr und endet jeweils am 31. Mai eines Jahres.
- (2) Die Wahlen finden in der letzten Woche im Mai statt. Die konstituierende Sitzung findet in der ersten Woche des darauffolgenden Monats statt.

§ 5 Wahlgorgane

- (1) Wahlgorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses und die Wahlleitung sind für das Studierendenparlament und die Fachschaftsvertretungen nicht wählbar.
- (2) Die Wahlgorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird vom Studierendenparlament bestellt.

- (2) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung der Wahl und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (3) Die Wahlleitung und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind spätestens am 49. Tag vor dem Stichtag (§ 10) vom Studierendenparlament zu bestellen.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen. Er entscheidet über die Gestaltung der Stimmzettel und der übrigen Wahlunterlagen nach Maßgabe des § 17 dieser Wahlordnung.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sind nach dem in § 6 Absatz 3 dieser Satzung genannten Verfahren gleichzeitig mit der Wahlleitung zu bestellen.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Sie werden vom Studierendenparlament nach dem in § 6 Absatz 3 dieser Satzung genannten Verfahren gleichzeitig mit dem Wahlausschuss gewählt.

§ 9 Wahlhelfer

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer werden von der Wahlleitung bestellt. Die zu Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestellten Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 10 Stichtag

- (1) Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleitung eingegangen sein muss.
- (2) Der genaue Termin wird vom Studierendenparlament festgelegt.

§ 11 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung gibt den Zeitpunkt der Wahlen mindestens 42 Tage vor dem Stichtag in der Hochschule bekannt. Die Bekanntmachung ist an mehreren Stellen der Hochschule sichtbar auszuhängen.

- (2) Die Bekanntmachung muss ferner enthalten:
1. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl und Mehrheitswahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
 2. die genaue Angabe des Tages und der Uhrzeit für den Schluss der Stimmenabgabe sowie ggf. einen Hinweis auf die Standorte gekennzeichnete Wahlurnen,
 3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten,
 4. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 5. den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 6. die Aufforderung, spätestens bis zum 17. Tag vor dem Stichtag bis 13.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen,
 7. einen Hinweis darauf, dass eine wahlberechtigte Person, die keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleitung bis zum 7. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen kann,
 8. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist,
 9. einen Hinweis darauf, wann und wo der Wahlausschuss zu erreichen ist.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:
1. laufende Nummer
 2. Familienname, Vorname
 3. Matrikelnummer
 4. Studienfach (Fachschaft)
 5. Vermerk über Stimmabgabe
 6. Bemerkungen
- (3) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleitung zu beurkunden.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 25. bis zum 15. Tag vor dem Stichtag im AStA-Büro zur Einsichtnahme für die Studierenden ausgelegt.
- (5) Jede Studierende und jeder Studierende der Hochschule, die oder der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der Auslegung dessen Berichtigung beantragen. Es sind die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Während der Dauer der Auslegung kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (6) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleitung, sie ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. Den Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschwerde gegen die Entscheidung der Wahlleitung kann bis zum 9. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat über Beschwerden unverzüglich zu entscheiden.

- (7) Am 7. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingegangenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wählerverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann sich selbst oder eine andere Person nur in Verbindung mit einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter zur Wahl vorschlagen. Dem Wahlvorschlag nach § 3 Absatz 3 und Absatz 4 ist die Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers beizufügen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, studentische E-Mailadresse, Geburtsdatum und Studienfach (Fachschaft) der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.
- (3) Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden.
- (4) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 17. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleitung einzureichen.

§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 15. Tag vor dem Stichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Nicht zugelassen werden insbesondere Wahlvorschläge, die
1. verspätet eingegangen sind,
 2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
 3. eine nicht wählbare Person benennen,
 4. ohne Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten gemacht werden,
 5. den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- Fehlt die Einverständniserklärung der Ersatzstudierenden oder des Ersatzstudierenden oder ist die Ersatzstudierende oder der Ersatzstudierende nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Bewerberin oder des Bewerbers ungültig.
- (3) Den kandidierenden Personen nicht zugelassener Wahlvorschläge ist die Entscheidung des Wahlausschusses begründet mitzuteilen.

§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am 12. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleitung aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahllisten und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber. Die Listenvorschläge werden alphabetisch geordnet. Enthält eine Liste keine besondere Bezeichnung, erfolgt die alphabetische Einordnung nach den Namen der die Liste anführenden Bewerberinnen oder Bewerber. Die Wahlleitung legt durch Los jeweils fest, mit welchem Buchstaben des Alphabets die Gesamtliste der zugelassenen Wahlvorschläge beginnt.
- (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Wahllisten und kandidierenden Personen gewählt werden dürfen, die in die bekannt gemachte Gesamtliste aufgenommen worden sind.

§ 16 Wahlveranstaltungen

- (1) Die kandidierenden Personen können sich in Wahlveranstaltungen vorstellen.
- (2) Soweit die Vorstellung in den Wahlveranstaltungen erfolgt, wird durch die Wahlleitung sichergestellt, dass für die Wahlveranstaltung geeignete Räume zur Verfügung stehen und der Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 17 Wahlunterlagen

- (1) Alle Wahlberechtigten erhalten:
 1. den Wahlschein mit der vorformulierten eidesstattlichen Versicherung,
 2. den Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament,
 3. den Stimmzettel für die Wahl zur entsprechenden Fachschaftsvertretung,
 4. den Wahlumschlag für die Wahl zum Studierendenparlament,
 5. den Wahlumschlag für die Wahl zur entsprechenden Fachschaftsvertretung,
 6. den Wahlbriefumschlag.
- (2) Die Wahlumschläge und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.
- (3) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt einzufügen, das die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.

§ 18 Aushändigung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind den Wahlberechtigten spätestens ab dem 9. Tag vor dem Stichtag auszuhandigen.

§ 19 Verlust von Wahlunterlagen

Wahlberechtigte, die keine bzw. unvollständige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhandengekommen sind, können bei der Wahlleitung bis zum 6. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 20 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlberechtigten stimmen auf den amtlichen Stimmzetteln für die Wahl zum Studierendenparlament und die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen durch Ankreuzen einer Liste von Bewerberinnen oder Bewerbern ab, legen die Stimmzettel in die Wahlumschläge hinein und verschließen diese. Die verschlossenen Wahlumschläge und der Wahlschein sind getrennt in den Wahlbriefumschlag zu legen, dieser ist zu verschließen und der Wahlbrief ist an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse zu senden. Ist eine solche Adresse nicht angegeben, so ist der Wahlbrief an die Wahlleitung zu senden oder dort abzugeben.
- (2) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung oder der von dieser bezeichneten Stelle spätestens am Stichtag bis 13.00 Uhr zugegangen ist.
- (3) Bis zum Stichtag, 13.00 Uhr, sind die eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren.

- (4) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Einganges zu vermerken. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet verpackt und bis zur Vernichtung der Wahlunterlagen aufbewahrt.

§ 21 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses, Öffentlichkeit

- (1) Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt.
- (2) Die Ermittlung, Aufzählung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses.

§ 22 Auszählung

- (1) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und die Wahlumschläge. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wahlverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach Abs. 3 dieser Vorschrift ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in die Urne gelegt. Dies gilt bezüglich des Wahlumschlags für die Fachschaftsvertretungen nur, wenn die Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlumschlag für die Wahl der Fachschaftsvertretung mit der Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlschein und im Wählerverzeichnis übereinstimmt. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.
- (3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn
 1. der Wahlbrief nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 3. der Wahlbrief leer ist,
 4. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 5. die wählende Person nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist,
 6. bereits ein Wahlbrief derselben Person vorliegt,
 7. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist,
 8. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist.
- (4) Wahlumschläge sind ungültig, wenn
 1. der Wahlumschlag nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. der Umschlag leer ist,
 3. mehrere Stimmzettel im Umschlag sind.
- (5) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn
 1. sie nicht als amtlich erkennbar sind,
 2. mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet sind,
 3. sie keinen Wahlvorschlag kennzeichnen,
 4. sie sonst nicht erkennen lassen, für welchen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben sind,

5. sie Einschränkungen oder Zusätze enthalten.

Stimmt bei einer Briefwahl die Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlumschlag für die Wahl zur Fachschaftsvertretung nicht mit dem Wählerverzeichnis und Wahlschein überein, so gilt der in diesem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ungültig. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

- (6) Ungültige Wahlbriefe, Wahlumschläge und Stimmzettel werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 23 Sitzverteilung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.
- (2) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Namen und Funktion der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie der Wahlhelferinnen oder der Wahlhelfer,
 3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung,
 4. die Unterschriften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 5. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 6. die Gesamtzahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Wahlbriefe,
 7. die Gesamtzahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Wahlumschläge,
 8. die Gesamtzahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 9. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Einzelbewerberin oder jeden Einzelbewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 10. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter (Studierendenparlament / Fachschaftsvertretungen) und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 11. die Wahlbeteiligung in %.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Hiermit sind die Wahlen unbeschadet des § 26 gültig.

§ 24 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses und Wahlannahme

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der hochschulüblichen Weise bekannt. Die Bekanntmachung ist für die Dauer einer Woche auszuhängen. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme sind auf den veröffentlichten Schriftstücken mit Unterschrift zu vermerken. Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Wahlumschläge,
 3. die Gesamtzahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,

5. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter (Studierendenparlament/Fachschaftsvertretungen) und die Feststellung der Ersatzmitglieder.
- (2) Die Wahlleitung hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Gewählten über ihre Wahl schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Lehnt eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung über ihre oder seine Wahl diese ab, tritt an ihre oder seine Stelle ihre oder seine Ersatzvertreterin oder ihr oder sein Ersatzvertreter; lehnt auch diese Person ab, so rücken ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder dessen Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.
- (4) Zur Prüfung der Wahl hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit Anlagen vorzulegen.

§ 25 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Studierende und jeder Studierende der Hochschule binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses gemäß § 24 dieser Satzung Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlprüfungsausschuss zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament oder zu den Fachschaftsvertretungen können nur von den für diese Gremien Wahlberechtigten vorgetragen werden.

§ 26 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
 1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter, eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist das Ausscheiden anzuordnen.
 2. Die Wahlen sind durch den Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, das Wahlverfahren oder die Wahlhandlung verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 4. Werden im Wahlprüfungsverfahren die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
 5. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 4 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und in der hochschulüblichen Weise bekannt zu machen.

- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht derjenigen Person, die den Einspruch erhoben hat, und derjenigen Person, deren Wahl für ungültig erklärt ist, binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

§ 27 Wiederholungswahl

- (1) Bei Wiederholungswahlen findet das Verfahren dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist stattfinden. Der Wahlausschuss bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

§ 28 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Das Mandat erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit, durch Rücktritt oder Abberufung.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt das entsprechende Mandat, so wird das Mandat von der Ersatzvertreterin oder dem Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese Person aus oder erlischt dieses Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.
- (3) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 29 Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 30 Grundsätze der elektronischen Wahl

Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 31 Technische Anforderungen an die Elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedene Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 32 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

- (1) Die Stimmabgabe bei der Online-Wahl erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers, in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 33 Vernichtung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen mit Ausnahme der Wahlniederschriften müssen einen Monat nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind, sonst nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens.

§ 34 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden. Antragsfristen sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes geregelt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg vom 8. November 2007 (NBl MWV Schl.-H. S. 172), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (NBl MBWK Schl.-H. S. 44) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, den 24.03.2022

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der
Hochschule Flensburg
Marcel Großkopf